

# Müllabfuhrordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,  
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Arzl im Pitztal gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Siedlungsabfälle (Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit einem für LKW befahrbaren öffentlichen Weg erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu der Sammelstelle im Recyclinghof der Gemeinde Arzl zu bringen sind;
  - d) jene Grundstücke bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Diese sind derzeit die Leineralm und Hochasteralm. Deren Siedlungsabfälle sind von den jeweiligen Pächtern direkt am Recyclinghof zu entsorgen.

### **§ 4**

#### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:  
Dies sind
  - a) Restmülltonne – z.B. 120 und 240 Liter
  - b) Restmüllgroßbehälter – z.B. 660 Liter bis 1100 Liter
  - c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – z.B. 80, 120 und 240 Liter

- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
  - a) für den Restmüll 3,5 Liter pro Woche und Einwohner
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter pro Woche und Einwohner
  
- 3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Behälter für den Restmüll werden mit einem Transponder versehen, welcher zur Erfassung der Anzahl der Abfahren dient.
  
- 4) Die Behälter für Restmüll aus Betrieben werden wöchentlich und für Restmüll aus den Haushalten 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von Mai bis Oktober eines jeden Jahres wöchentlich und vom November bis April eines jeden Jahres 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
  
- 5) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr früh bereitzustellen.
  
- 6) Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan; dieser wird von der Gemeinde Arzl im Pitztal in der jeweiligen Ausgabe der Gemeindezeitung bekanntgegeben.
  
- 7) Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl. nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag.
  
- 8) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Müllabfuhr am vorhergehenden Tag durchgeführt.
  
- 9) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
  
- 10) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes am Rande der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
  - d) der öffentliche Verkehr und die Fußgänger nicht behindert werden.
  
- 11) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

## **§ 5**

### **Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Dienstag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, jeden Freitag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und jeden Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Arzl im Pitztal abgegeben werden. (außer Feiertage)
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung im Recyclinghof zu übergeben.

- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, (keine Agrarfolien), Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

**Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:**

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

**Nicht zum Altpapier und Karton gehören:**

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

**Nicht zu den Metallverpackungen gehören:**

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

**Nicht zum Haushaltsschrott gehören:**

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und biologisch abbaubare Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

**2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof an einem gekennzeichneten Platz einzubringen. Achtung nur haushaltsübliche Mengen, d.h. z.B. „kleiner PKW Anhänger“

**§ 8**

**Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch deren Eigentümer bzw. Besitzer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 9

### Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde (gegen Ausweiseleistung) die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.

## § 10

### Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

## § 11

### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, bestraft.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gemeinde Arzl im Pitztal, am 19.09.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 06.10.2017

Abzunehmen am: 23.10.2017

Abgenommen am: 24.10.2017



Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.